

# **Satzung des Vereins**

## **„Waisenhilfe Nepal Böblingen e.V.“**

### ***Präambel:***

Der humanitäre Verein „Waisenhilfe Nepal Böblingen e.V.“ versteht sich als Zusammenschluss von Gruppen und natürlichen Personen, der sich in Nepal auf die Hilfe zur Selbsthilfe konzentriert, vornehmlich mit dem Ziel, Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden ein menschenwürdiges, selbstständiges und freies Leben in Nepal zu ermöglichen.

Der Verein ist den Gedanken der Menschenrechte, weltweiter sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Zukunftsfähigkeit verpflichtet.

Der Verein hat die nachstehende Satzung (vierte Fassung):

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Waisenhilfe Nepal Böblingen e.V.“. Er wurde am 27.02.2009 beim Amtsgericht Böblingen unter der Nummer VR 1811 in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.

Das erste Geschäftsjahr endete mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen erfolgte.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung, der Entwicklungshilfe im Sinne des § 52 Absatz 1 und 2 und die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Spenden, Beiträgen, Zuschüssen oder sonstigen Zuwendungen und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften, welche diese Mittel unmittelbar für diesen Zweck verwenden. In diesem Zusammenhang ist der Verein ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Der Vereinszweck wird ferner verwirklicht durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne von § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO).

Der Satzungszweck kann auch durch Veranstaltungen verwirklicht werden, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die Mittel des Vereins sollen Verwendung finden um die in Waisenhäusern oder entsprechenden Einrichtungen in Nepal lebenden Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zu unterstützen, zu fördern und zu betreuen. Dies soll vornehmlich durch die Finanzierung des Lebensunterhaltes, ihrer Ausbildung sowie die Verbesserung ihrer Unterbringung und ärztlichen Versorgung geschehen. Waisenhäuser oder entsprechende Einrichtungen können auch dahingehend unterstützt werden, um die Anzahl der aufgenommenen Kinder in Zukunft zu vergrößern.

Die Mittel des Vereins sollen auch für Initiativen und Projekte zum Einsatz kommen, die es den Menschen in Nepal erlauben, ein menschenwürdiges, selbstständiges und freies Leben zu führen. Der Verein wird dieses Ziel durch Ausbildung und Förderung, durch Betreuung, ärztliche Versorgung und durch geeignete Finanzierung zur Selbsthilfe unterstützen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und teilweise auch unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es können jedoch diejenigen Kosten und Auslagen, die bei der Wahrnehmung der vom Verein "Waisenhilfe Nepal Böblingen e.V." übertragenen Aufgaben entstanden sind, maximal in der Höhe der steuerlich zulässigen Sätze erstattet werden.

Der Verein ist teilweise ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr.1 AO.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins solidarisch erklärt und sich für deren Verwirklichung aktiv einsetzt. Minderjährige natürliche Personen können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Über die Aufnahme des Antrags entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die/der Antragsteller/in gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit

Der Verein hat die ordentliche Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und eine Ehrenmitgliedschaft.

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins „Waisenhilfe Nepal Böblingen e.V.“ unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- Ehrenmitglieder können einzelne Personen werden, die durch den Vorstand während der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen werden. Sie sind stimmberechtigt.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet

- die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
- nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, sondern die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (3) Mitglieder, die dem Selbstverständnis, den satzungsgemäßen Zielen, und/oder dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln oder trotz wiederholter Mahnung vereinbarte Beiträge nicht leisten, können nach schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung allerdings Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (als Fristbeginn gilt das Datum des Poststempels) Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Mitglied kann ferner durch Streichung aus dem Verein ausscheiden. Die Streichung kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über einen Jahresbeitrag.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Mitgliedsbeiträge können vom Vorstand in begründeten Ausnahmefällen gestundet, reduziert bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Der Beirat

## **§ 9 Der Vorstand (Leitung des Vereins)**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Kassierer/in
- und bis maximal 4 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

Insbesondere hat der Vorstand für die Erledigung folgender Aufgaben zu sorgen:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Kontaktaufnahme mit gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gremien im Interesse der Ziele des Vereins
- Arbeit in den Medien und im gesellschaftlichen und politischen Bereich
- Werbung und Betreuung von Spendern
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr sowie Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fällt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder telefonisch erklären.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Protokollbuch/Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter und von einem weiteren Vorstandmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/in anwesend sind.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsgremium des Vereins und tritt in der Regel mindestens einmal im Jahr zusammen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung zwei Wochen im Voraus schriftlich per Post oder email unter Mitteilung der beabsichtigten Tagesordnung ein.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied außer den Fördermitgliedern eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Jedes Mitglied darf maximal 2 andere Mitglieder vertreten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
- Feststellung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vorher schriftlich zuzuleiten.

Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern zuzuleiten.

Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur wirksam abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Abwesenheit sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/in.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dabei sind auch Ort und Zeit der Versammlung anzugeben.

Jedes Mitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

### **§ 13 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.

Beiratsmitglieder sollen, müssen aber nicht Vereinsmitglieder sein.

Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind ehrenamtlich tätig. Die Wiederwahl der Beiräte ist möglich.

Der Beirat soll zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden. Er hat eine beratende Stimme.

Der Beirat soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

Unabhängig davon kann der Beirat jederzeit Sitzungen einberufen. Der Vorstand ist von solchen Sitzungen rechtzeitig zu informieren und kann an der Sitzung teilnehmen. Er besitzt kein Stimmrecht.

Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat sind möglich.

Die einfache Mehrheit der Beiratsmitglieder kann jederzeit eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat verlangen, die dann innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einberufen werden muss.

Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Beiratsmitglieder.

Der Vorstand berichtet dem Beirat über seine Tätigkeit.

Jedes Beiratsmitglied kann jederzeit von sich aus die Beiratstätigkeit beenden. Dies geschieht durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

Die Aufgaben des Beirates sind u.a.:

- Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Sinne der Satzung.
- Insbesondere berät der Beirat den Vorstand bei finanziellen Angelegenheiten.
- Bei Beschlüssen des Vorstandes betreffend Investitionen, die höhere Ausgaben als EUR 3000,00 verursachen, ist vom Vorstand die Stellungnahme des Beirates einzuholen.
- Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

#### **§ 14 Kassen- und Rechnungsführung**

Die von den Mitgliedern gezahlten Beiträge und Spenden werden von einem Mitglied des Vorstands verwaltet.

Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

Die Kasse wird jährlich von den dazu jährlich gewählten Kassenprüfern geprüft.

#### **§15 Die Auflösung und Aufhebung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung, wie das Vermögen des Vereins verwendet wird. Es muss jedenfalls an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschliesslichen und unmittelbaren Förderung der Jugendhilfe im Sinne dieser Satzung fallen.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10. Februar 2009 in Böblingen beschlossen.

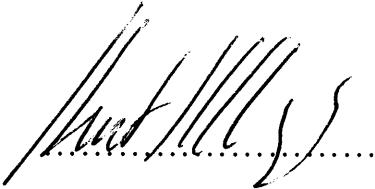
Diese zweite Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. September 2011 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Diese dritte Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 3. September 2013 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

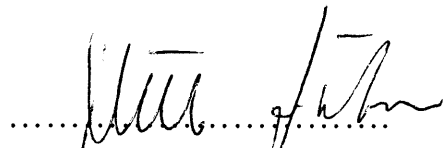


Diese vierte Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. Mai 2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister vom 04.09.2017 in Kraft.

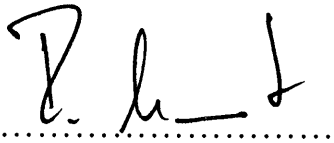
Böblingen, den 21.06.2017



der Vorsitzende  
(Kurt Koblowky)



der stellvertretende Vorsitzende  
(Alexander Muñoz-Gürtler)



der Kassierer  
(Rainer Aust)